

Gesetz über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen

vom 12. Oktober 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*¹

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz regelt die berufliche Vorsorge, nämlich die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod der Personen, die beim Kanton arbeiten, des Lehrpersonals der Primar- und Orientierungsschulen sowie des Personals der angeschlossenen Institutionen.

² Vorbehalten bleiben das Gesetz über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft vom 23. Juni 1999 und seine Ausführungsbestimmungen.

Art. 2 Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis – Rechtsnatur, Name, Sitz und Zweck

¹ Die Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis (VPSW), eine privatrechtliche Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), wird in ein unabhängiges Institut des öffentlichen Rechts umgewandelt und mit der Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

² Ihr Sitz ist in Sitten.

³ Unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung versichert die VPSW im Bereich der beruflichen Vorsorge jene Personen, die beim Kanton im Dienst stehen.

⁴ Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechtes über die Anpassung der rechtlichen Strukturen der juristischen Personen und insbesondere jene des Bundesgesetzes über die Fusion vom 3. Oktober 2003 (FusG).

Art. 3 Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis – Rechtsnatur, Name, Sitz und Zweck

¹ Die Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis

¹ GS/VS 2007, 54

(RVKL) ist ein unabhängiges Institut des öffentlichen Rechts, das mit der Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist.

² Ihr Sitz ist in Sitten.

³ Unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung versichert die RVKL im Bereich der beruflichen Vorsorge die Lehrpersonen der Primar- und Orientierungsschulen.

Art. 3bis² Fusion

¹ Mit Wirkung auf den 1. Januar 2010 erfolgt eine Absorptionsfusion zwischen der VPSW und der RVKL.

² Die Aktiven und Passiven der RVKL werden zu diesem Zeitpunkt mittels Universalsukzession auf die VPSW übertragen.

³ Die Versicherten der RVKL werden zu diesem Zeitpunkt Mitglieder der VPSW mit allen ihren Rechten und Pflichten.

⁴ Die RVKL wird aus dem Register der Vorsorgeeinrichtungen gelöscht.

⁵ Die durch die Fusion entstehende Kasse erhält den Namen PKWAL.

Art. 4³ Angeschlossene Institutionen

Die PKWAL kann mit anderen Organismen, welche öffentliche oder halböffentliche Aufgaben erfüllen (nachfolgend „angeschlossene Institutionen“), Anschlussvereinbarungen abschliessen.

Art. 5⁴ Anwendbare gesetzliche Bestimmungen

¹ Neben dem vorliegenden Gesetz wird die PKWAL durch die Bundesbestimmungen im Bereich der beruflichen Vorsorge und durch ihre Reglemente geregelt.

² Sie erbringt mindestens die im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) und im Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG) vorgesehenen Leistungen.

2. Kapitel: Vermögen, Sicherheitsleistung, Finanzierung

Art. 6⁵ Vermögen

Abgesehen von der Aufkapitalisierung gemäss Artikel 8 wird das Vermögen der Kassen durch die Beiträge der Versicherten des Kantons und der ange-

² Eingefügt durch Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

³ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

schlossenen Institutionen, durch die Freizügigkeitsleistungen und die Einkäufe, durch Zuwendungen sowie durch Anlageerträge und andere Einnahmen gebildet.

Art. 7⁶ Sicherheitsleistung

Der Staat Wallis garantiert die reglementarischen Verpflichtungen der alten Kassen und der PKWAL.

Art. 8 Aufkapitalisierung

¹ Der Staat Wallis übernimmt ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes einen Teil der technischen Unterdeckung der Kassen bis zu einem Betrag von 264 Millionen Franken für die VPSW und einem Betrag von 341 Millionen Franken für die RVKL.

² Die Zahlung dieser Beträge erfolgt, allenfalls gestaffelt, innert einer Frist von höchstens einem Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

Art. 8bis⁷ Zusätzliche Aufkapitalisierung – Erste Phase

¹ Der Staat führt mit Wirkung auf den 1. Januar 2010 eine erste Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung durch, indem er für einen Betrag von 310 Millionen Franken einen Teil der Unterdeckung der alten Kassen bzw. der PKWAL übernimmt.

² Diese Massnahme dient in erster Linie der Harmonisierung der Deckungsgrade der alten Kassen per 31. Dezember 2009 und in zweiter Linie der Erhöhung des Deckungsgrades der PKWAL.

³ Der für die Harmonisierung der Deckungsgrade notwendige Betrag wird durch Beschluss des Staatsrates aufgrund eines Expertenberichtes zur finanziellen Situation der beiden Kassen per 31. Dezember 2009 festgelegt.

Art. 8ter⁸ Zusätzliche Aufkapitalisierung – Zweite Phase

¹ Der Staat Wallis führt mit Entscheid des Grossen Rates mit Wirkung bis spätestens am 1. Januar 2012 die zweite Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung durch, indem er jenen Teil der Unterdeckung übernimmt, um den Deckungsgrad der PKWAL im entscheidenden Zeitpunkt auf 80 Prozent zu erhöhen.

² Für die Berechnung dieses Deckungsgrades werden zusätzlich insbesondere die Herabsetzung (von 4.5 % auf 4 %) des technischen Satzes für die Rentner und die Übernahme der neuen technischen Grundlagen VZ 2005 berücksichtigt; diese Massnahmen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

³ Die Modalitäten der Finanzierung der zweiten Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung werden im Entscheid des Grossen Rates gemäss Absatz 1 festgelegt.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

⁷ Eingelegt durch Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

⁸ Eingelegt durch Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

Art. 9⁹ Finanzierung

¹ Um die Verpflichtung im Zusammenhang mit der teilweisen Übernahme der Unterdeckung der alten Kassen zu gewährleisten, wird ein Spezialfonds zur Finanzierung im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle gebildet.

² Dieser Fonds dient ebenfalls der zusätzlichen Aufkapitalisierung im Sinne von Artikel 8*bis*.

³ Für die anfängliche teilweise Übernahme der Unterdeckung und die zusätzliche Aufkapitalisierung zur Harmonisierung der Deckungsgrade leistet der Staat dem Fonds die notwendigen Vorschüsse als Darlehen mit einem Zins von 3.5 Prozent.

⁴ Die Rückzahlung und Verzinsung dieses Darlehens erfolgen durch anfängliche Überweisungen von total 40 Millionen Franken bis zum 31. Dezember 2006 und durch die Überweisung von gleich bleibenden Annuitäten von 30 Millionen Franken während den nachfolgenden Jahren.

⁵ Zusätzlich können Überschüsse der laufenden Rechnung ganz oder teilweise für den Spezialfonds verwendet werden.

⁶ Die Finanzierung des Saldos der ersten Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung erfolgt durch die Einlage der notwendigen Beträge aus dem Konto Eigenkapital des Staates in den Fonds.

Art. 9*bis*¹⁰ Anlage

Mit Wirkung auf den 1. Januar 2010 wird der Betrag der zusätzlichen Aufkapitalisierung im Sinne von Artikel 8*bis* durch die PKWAL beim Staat Wallis angelegt; die Darlehensverträge enthalten folgende wesentliche Besonderheiten:

- a) Dauer: 40 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung.
- b) Zins: Zinssatz, der dem technischen Satz für die aktiven Versicherten im System des Leistungsprimats und dem technischen Satz für die Rentner im System des Beitragsprimats entspricht.
- c) Klausel der vorzeitigen Rückzahlung: Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung innert einer Frist von zwölf Monaten auf Antrag einer der Parteien und auf Beschluss des Grossen Rates.
- d) Verpflichtung der PKWAL, alle nicht finanzierten Änderungen von Leistungen zu Gunsten der Versicherten (Aktive und Rentner) dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 10 Zielsetzung zum Deckungsgrad

¹ In Anbetracht der Aufkapitalisierung und der anderen im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Massnahmen wird als Zielsetzung für die PKWAL ein De-

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

ckungsgrad von 80 Prozent per spätestens am 1. Januar 2012 festgelegt.¹¹

² Ist dieser Deckungsgrad erreicht, ist er zumindest beizubehalten.

Art. 11¹² Finanzielles Gleichgewicht und Einhaltung des festgelegten Deckungsgrades

Zusätzlich zu den Vorschriften des BVG lässt die PKWAL grundsätzlich alle drei Jahre auf ihre Kosten eine technische Expertise durch einen externen Experten erstellen, die Aufschluss gibt über die mittelfristig wahrscheinliche Entwicklung der finanziellen Situation und über die Einhaltung des festgelegten Deckungsgrades. Aufgrund der Ergebnisse dieser Expertise studiert und beschliesst sie im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und unter Vorbehalt der Kompetenzen des Staatsrates die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung des festgelegten Deckungsgrades und des finanziellen Gleichgewichts.

Art. 12¹³ Anlagepolitik

Die PKWAL legt ihr Vermögen unter Berücksichtigung der Vorschriften des BVG an. Sie wacht insbesondere darüber, dass:

- a) die Sicherheit der Anlagen garantiert ist;
- b) die Anlagen einen marktgerechten Ertrag erzielen;
- c) die Risikoverteilung ausgewogen ist;
- d) der Umfang der Liquiditäten genügend ist.

3. Kapitel: Vorsorgesystem

Art. 13 Beitragspflichtiges Gehalt

¹ Das beitragspflichtige Gehalt bildet die Berechnungsgrundlage zur Festlegung der Beiträge des Arbeitgebers und der Lohnbezüger. Es entspricht dem massgebenden jährlichen Gehalt abzüglich eines Koordinationsbetrages.

² Die Leistungen basieren ebenfalls auf dem beitragspflichtigen Gehalt unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades im Zeitpunkt der Pensionierung oder des Versicherungsereignisses sowie der Anzahl Beitragsjahre.

Art. 14 Leistungen

¹ Die PKWAL gewährt folgende Leistungsarten:¹⁴

- a) Rente bei Pensionierung;
- b) AHV-Überbrückungsrente;
- c) Invalidenrente;

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

¹² Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

- d) Beitragsbefreiung
- e) Rente an den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner;
- f) Kinderrente;
- g) Leistungen an die Erben;
- h) Leistungen bei Ehescheidung;
- i) Freizügigkeitsleistungen;
- j) Wohnbauförderung.

²Die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PKWAL.¹⁵

Art. 15 Ordentliches Rücktrittsalter

¹Das ordentliche Rücktrittsalter wird für alle Versicherten auf 62 Jahre festgelegt, mit Ausnahme des Personals der Strafanstalten und der Kantonspolizei, der Strafuntersuchungsrichter und der Jugendrichter, deren Rücktrittsalter auf 60 Jahre festgelegt wird.

²Die Modalitäten des flexiblen Rücktritts werden im Grundreglement der PKWAL geregelt.¹⁶

Art. 16 Versicherungsjahre

Die Zahl der vollständigen Versicherungsjahre beträgt 40 bei einem ordentlichen Rücktrittsalter von 62 Jahren und 37.5 bei einem ordentlichen Rücktrittsalter von 60 Jahren.

Art. 17 Beiträge der Arbeitgeber

¹Die ordentlichen Beitragssätze der Arbeitgeber werden wie folgt festgelegt:

- a) ordentliches Rücktrittsalter von 62 Jahren: 11.7 Prozent bzw. 11.1 Prozent für die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft;
- b) ordentliches Rücktrittsalter von 60 Jahren: 13.3 Prozent bzw. 12.7 Prozent für die Magistraten der Justiz.

²Die angeschlossenen Institutionen entrichten einen zusätzlichen Beitrag von 1.5 Prozent des beitragspflichtigen Gehaltes als Beitrag zur Sanierung. Von diesem Sanierungsbeitrag befreit sind die Institutionen, bei denen die Vorsorgepflichtungen ihres Personals zu 100 Prozent gedeckt sind.

Art. 18 Beiträge der Versicherten

Die Beitragssätze der Versicherten werden wie folgt festgelegt.

- a) ordentliches Rücktrittsalter von 62 Jahren: 8.8 Prozent bzw. 8.4 Prozent für die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft;
- b) ordentliches Rücktrittsalter von 60 Jahren: 9.8 Prozent bzw. 9.4 Prozent für die Magistraten der Justiz.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

Art. 19 Beitragsnachzahlung

¹Bei einer Erhöhung des versicherten Gehalts, die im Zusammenhang mit einer Beförderung oder einem Lohnklassenwechsel steht, erhebt die PKWAL beim Arbeitgeber und beim Arbeitnehmer eine Beitragsnachzahlung entsprechend den ihr entstandenen Kosten.¹⁷

²Dieser Beitrag wird zwischen Arbeitgeber und Versicherten im gleichen Verhältnis aufgeteilt wie die ordentlichen Beiträge.

Art. 20 AHV-Überbrückungsrente

¹Der maximale, globale Grenzbetrag der AHV-Überbrückungsrente entspricht bei vollständigen Versicherungsjahren der jährlichen maximalen AHV-Rente vermehrt mit der Anzahl Jahre zwischen dem ordentlichen Rücktrittsalter und dem AHV-Alter.

²Die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente wird paritätisch zu je 50 Prozent durch den Arbeitgeber und 50 Prozent durch den Versicherten sichergestellt.

4. Kapitel: Organisation, Kontrolle und Aufsicht**Art. 21** Organe

Die jeweiligen Organe der PKWAL sind:¹⁸

- a) der Vorstand;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) die Direktion;
- d) das Kontrollorgan.

Art. 22 Vorstand a) Zusammensetzung und Wahl

¹Der Vorstand wird in paritätischer Weise aus zehn Mitgliedern gebildet.¹⁹

²Die Mitglieder müssen über die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen. Zudem gewährleistet die Kasse im Sinne von Artikel 51 Absatz 6 BVG ihre Erst- und Weiterbildung.

³Die Dauer des Mandates beträgt vier Jahre. Das Mandat von Mitgliedern, die im Verlaufe einer Periode gewählt werden, läuft bis zum Ende dieser Periode.

⁴Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt insbesondere seinen Präsidenten. Er kann sich von Experten verbeiständen lassen und Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

Art. 23 b) Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand übt die Oberleitung sowie die Aufsicht und die Kontrolle der

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

Geschäftsführung aus. Er hat im Übrigen folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Ernennung der Direktion;
- b) Bezeichnung des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge;
- c) Annahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) Herausgabe der Reglemente unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Staatsrates;
- e) Aufstellung, Beschluss und Vorschlag von Massnahmen zur Einhaltung der Zielsetzungen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Staatsrates;
- f) Abschluss und Aufhebung von Anschlussverträgen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staatsrates.

Art. 24 Delegiertenversammlung a) Zusammensetzung und Wahl

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus den Vertretern der Versicherten (Aktive und Pensionierte).

²Sie wird von den Versicherten oder den Verbänden des Personals und der Pensionierten für eine Dauer von vier Jahren gewählt.

³Ein Reglement des Vorstandes, welches dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet wird, regelt das Wahlverfahren, die Anzahl Mitglieder und die Organisation der Versammlung.

Art. 25 b) Aufgaben und Befugnisse

¹Die Delegiertenversammlung wählt die Vertreter der Versicherten in den Vorstand.

²Sie wird bei der Erarbeitung von Reglementen konsultiert, welche ihre Organisation oder den Wahlmodus ihrer Mitglieder festlegt.

³Sie nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht und der Jahresrechnung sowie vom Bericht des Kontrollorgans und des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

⁴Sie verfügt über ein Vorschlagsrecht für alle Fragen betreffend die Kassen und wird jährlich durch den Vorstand und die Direktion über den Lauf der Geschäfte informiert.

Art. 26 Direktion

¹Die Direktion besorgt alle laufenden Geschäfte und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen sowie an der Delegiertenversammlung teil.

²Die Direktion und das Personal werden gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts angestellt. Im Rahmen der beruflichen Vorsorge sind sie bei ihrer jeweiligen Kasse versichert.

³Ein Reglement legt die anderen Aufgaben und Befugnisse der Direktion fest.

Art. 27 Kontrollorgan

Das kantonale Finanzinspektorat amtet als Kontrollorgan, das beauftragt ist, die Geschäftsführung, die Buchhaltung und die Vermögensanlage zu überprüfen.

Art. 28 Experte

Ein anerkannter Experte für berufliche Vorsorge, der vom Vorstand bezeichnet wird, nimmt die periodische Überprüfung im Sinne der Bestimmungen des BVG vor.

Art. 29 Aufsicht und andere Kompetenzen des Staatsrates

¹Ergänzend zur Aufsicht, die von der BVG-Aufsichtsbehörde ausgeführt wird, sind die Kassen der Aufsicht des Staatsrates unterstellt, der diese durch das mit den Finanzen beauftragte Departement ausübt.

²Der Staatsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung des Grundreglements und des Reglements der Delegiertenversammlung sowie ihrer Änderungen;
- b) die Bezeichnung der Vertreter des Staates im Vorstand;
- c) die Weisungen an die vorerwähnten Vertreter im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und der Bundesgesetzgebung im Bereich der beruflichen Vorsorge;
- d) die Aufsicht über die Einhaltung des finanziellen Gleichgewichts sowie der Zielsetzungen und Massnahmen, die durch das vorliegende Gesetz festgelegt werden;
- e) die Genehmigung des Abschlusses, der Änderung und der Aufhebung von Anschlussverträgen;
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts.

³Für den Fall, dass die Kassen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht einhalten, ist der Staatsrat befugt, nach vorgängiger Ermahnung selbst die nötigen Massnahmen zu beschliessen.

5. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 30** Zeitpunkt der Umwandlung der VPSW

Die Umwandlung der VPSW in eine öffentlichrechtliche Anstalt erfolgt am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

Art. 31 Aufkapitalisierung der VPSW

Der in Artikel 8 vorgesehene Aufkapitalisierungsbetrag für die VPSW enthält die Summe, die nötig ist, um die Freizügigkeitsleistungen der Versicherten der kantonalen Gesundheitseinrichtungen zu decken, die im Rahmen des neuen Gesetzes über die Krankenanstalten und -institutionen vom 12. Okt ober 2006 zum Gesundheitsnetz Wallis wechseln, abzüglich neun Millionen Franken, die im ordentlichen Voranschlag 2007 des Staates enthalten sind.

Art. 32 Besondere Kompetenzen des Staatsrates

Der Staatsrat ist zum vorübergehenden Erlass der nötigen Bestimmungen für die Tätigkeit der Kassen zuständig, bis die Reglemente gemäss dem ordentlichen, im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verfahren genehmigt sind.

Art. 33 Organe

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes amtierenden

Organe der Kassen bleiben bis zu ihrer Erneuerung im Rahmen der neuen Bestimmungen im Amt, höchstens jedoch während eines Jahres.

Art. 34 Erhöhung des ordentlichen Rücktrittalters und Änderung betreffend AHV-Überbrückungsrente

¹Die Grundreglemente der alten Kassen sehen gemäss den nachfolgend genannten Grundsätzen eine Übergangsregelung zur Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters und zur Änderung im Zusammenhang mit der AHV-Überbrückungsrente vor.²⁰

²Die Übergangsmassnahmen werden den Begünstigten während einer Zeitspanne von fünf Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gewährt. Sie betreffen die Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters und die Änderungen betreffend die AHV-Überbrückungsrente.

³Was die Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters angeht, so basiert die Übergangsregelung auf einer progressiven Reduktion der Leistungen, in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung.

⁴Was die Änderungen betreffend die AHV-Überbrückungsrente angeht, so basiert die Übergangsregelung auf einer progressiven Reduktion der Anzahl jährlicher Maximalrenten, in Abhängigkeit vom Rücktrittsjahr.

Art. 35 Begleitmassnahmen

Der Staatsrat erlässt im Rahmen der budgetären Möglichkeiten die durch die Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters bedingten Begleitmassnahmen, wobei er den Besonderheiten jeder Funktion Rechnung trägt.

Art. 36 Anpassung der Renten an die Teuerung

Während fünf Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden die Renten bis zu einem Maximum von zwei Prozent pro Jahr und sechs Prozent insgesamt eingefroren (keine Anpassung an die Teuerung).

Art. 37²¹

Art. 38²²

Art. 39 Leistungsprimat – Beitragsprimat

¹Nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes prüfen die alten Kassen bzw. die PKWAL in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Staates Wallis den Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat.²³

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

²¹ Aufgehoben durch Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

²² Aufgehoben durch Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

²³ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

² Der Übergang vom Leistungs- zum Beitragsprimat muss bis spätestens 1. Januar 2012 abgeschlossen sein.

³ Die Grundsätze und Modalitäten bezüglich des Übergangs vom Leistungs- zum Beitragsprimat werden in einer neuen Gesetzgebung festgelegt.

Art. 40²⁴ Änderung der Beiträge

Nach dem 1. Januar 2010 kann die PKWAL die Beitragssätze der Versicherten und des Arbeitgebers durch reglementarische Änderungen, die dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind, abändern, wenn die Entwicklung der finanziellen Situation dies ermöglicht oder erfordert.

Art. 41²⁵ Andere Massnahmen

Ab 2010 prüft die PKWAL in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Staates Wallis, ob es in Anbetracht der Entwicklung der erwähnten Kasse, der Finanzmärkte und der Bundesgesetzgebung zweckmässig oder notwendig ist, ergänzende Massnahmen vorzuschlagen oder zu beschliessen.

Art. 42 Garantie der wohlerworbenen Rechte

Als wohlerworbene Rechte werden das Vermögen, das bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zu Vorsorgezwecken angehäuft wurde, der bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geltende Rentensatz sowie der Anspruch auf Leistungen, deren Voraussetzungen bereits erfüllt sind, garantiert.

Art. 43 Änderungen

a) Das Gesetz über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft vom 23. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie Staatskanzler

Die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie der Staatskanzler sind der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis (VPSW) angeschlossen und ihren Bestimmungen unterworfen.

b) Das Gesetz über das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 11. Mai 1983 wird wie folgt geändert:

Art. 29 Aufnahme in die Vorsorgekasse – Krankenkasse

¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Spezialbestimmungen ist der Beamte gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis (VPSW) versichert.

² Aufgehoben.

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 20. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (Abl. Nr. 38/2009; 53/2009)

³ Aufgehoben.

Art. 32 Rücktritt aus Alters- und Gesundheitsgründen

¹ Das ordentliche Rücktrittsalter wird durch das Gesetz über die Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis festgelegt. Vorbehalten bleibt die Festlegung des Höchstalters durch den Staatsrat.

² Der Staatsrat kann das Dienstverhältnis eines Beamten bei bleibender Unfähigkeit zur Ausübung seiner Funktion auflösen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis.

c) Das Gesetz betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982 wird wie folgt geändert:

Art. 17 Besoldungsanspruch für Rentenbezüger bei Stellvertretung
Aufgehoben.

d) Das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 wird wie folgt geändert:

Art. 95 Lehrpersonal der Primar- und Orientierungsschulen

¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Spezialbestimmungen ist das Lehrpersonal der Primar- und Orientierungsschulen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis versichert.

² Aufgehoben.

Art. 96 Lehrpersonal der kantonalen Bildungsanstalten

Das Lehrpersonal der Kollegien und anderen kantonalen Bildungsanstalten ist der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis angeschlossen.

Art. 97 Altersgrenze
Aufgehoben.

Art. 130 Abs. 2 Reglemente

Die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 69, 77, 82, 88 und 120 werden jedoch dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 44 Referendum und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest, nachdem er für die VPSW die Einhaltung der zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts im Zusammenhang mit der Anpassung der rechtlichen Strukturen der juristischen Personen überprüft hat. Er kann eine rückwirkende Inkraftsetzung der Bestimmungen zum Spezialfonds zur Finanzierung sowie – jedoch in beschränkter Weise – eine rückwirkende Inkraftsetzung der übrigen Bestimmungen vorsehen.²⁶

²⁶ In Kraft seit 1. Jan. 2007 (GS/VS 2007, 435)

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 12. Oktober 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**